

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschadhaft-pflichtversicherung für freiberufliche Journalisten und Autoren

Teil I Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
2. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind mitversichert.
3. Mitversichert sind Veröffentlichungen über das Internet.
4. In Erweiterung des § 1 Ziffer 1 AVB sind in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an:
 - a) Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
 - b) sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.
5. Ebenfalls mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Angestellten (nicht jedoch der freien Mitarbeiter) des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.
6. In Erweiterung des § 3 Ziffer 6 AVB ersetzt der Versicherer
 - a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begeht wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens 4 Tage nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird;
 - b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer; mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß § 3 Ziffer 6 a) und b) AVB der Streitwert tritt.
 - c) außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassen gegen ihn geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein in Schriftform begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt, und dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer diesen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens, in Schriftform angezeigt.
Ersetzt werden die gesetzlichen, sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergebenden Gebühren. Der maximale Streitwert, nach dem sich die Übernahme der Kosten bemisst, entspricht der vereinbarten Versicherungssumme. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Teil II Auslandsdeckung

Abweichend von § 4 Ziffer 1 AVB ist die Tätigkeit weltweit versichert.

Dabei gilt Folgendes:

Abweichend von § 3 Ziffer 6 AVB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.